



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die dramatische Behandlung das Wagner'sche Prinzip angenommen und damit, im Unterschiede von Meyerbeer und Mendelssohn, die Arie ganz in Wegfall gekommen. Außer den beiden Genannten hat der Componist jedoch auch andere Vorbilder nicht verschmäht. Von einigen Beethoven'schen Motiven abgesehen, hat namentlich Gounod herhalten müssen.

Die Liebescene zwischen dem Makkabäer Eleazar und seiner Verführerin, der syrischen Königstochter Kleopatra, ist ganz nach seinem Recept gemacht, aber eben — gemacht. Der müßte kein Mensch sein, dem bei der Gartenscene in Gounod's Faust oder bei der Balconszene in desselben Componisten „Romeo und Julia“ nicht das Blut in Wallung gerieth; hier aber bleibt man kalt, man vermisst den aus der eigensten Innerlichkeit herauswirkenden Impuls. An anderen Stellen ist es, als ob der Geist Verdi's über die Bühne schritte. Der Siegesgesang der Leah z. B., hinter welchem Manche eine von uralten Zeiten her überlieferte Synagogenmelodie vermuthen, scheint mir sehr lebhaft an gewisse Motive des Troubadour zu erinnern. Trotz alledem trägt das Werk im Großen und Ganzen einen einheitlichen und, wie wir gern hinzusetzen, imposanten, an manchen Stellen sogar großartigen Charakter. Die Chöre sind fast durchweg von überwältigender Wirkung. Freilich treten die Einzelfiguren gegen dieselben fast in den Hintergrund; doch sind Leah, die Mutter der Makkabäer, und Judah, ihr ältester Sohn, zwei reich ausgestattete und auch der scharfen Individualisirung nicht ermangelnde Gestalten.

Die Aufführung war vortrefflich. Der stark besetzte Chor that nach besten Kräften seine Schuldigkeit, und unter den Einzeldarstellern entzückten Frä. Brandt (Leah) durch dramatische Gestaltungskraft, Frä. Grossi (Kleopatra) durch süßen Liebesgesang und vor Allen Bez (Judah) durch die vollendetste Paarung von markiger Wucht und weichem Wohlklang des Tones. Die Inszenirung war glänzend, der Platz vor dem Tempel in Jerusalem, von Grossius angefertigt, ein Meisterwerk der Decorationsmalerei. Alle diese Factoren sind in Beurtheilung des unzweifelhaften Erfolges der Oper nicht außer Rechnung zu lassen. Ob sie durch ihren eigenen Werth im Kampfe ums Dasein dauernd obliegen wird, muß die Zukunft lehren.

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 2. Mai 1875.

Das Gesetz über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden ist in den dieswöchentlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses

durch die zweite und dritte Lesung gegangen. Mit den Einzelheiten brauchen wir uns nicht eingehend zu beschäftigen. Das Wesentliche des Gesetzes liegt in der Einsetzung eines Kirchenvorstandes und einer Gemeindevertretung, in der Bildung beider Organe durch Wahl und in der Uebertragung der Verwaltung des Kirchenvermögens an beide Organe mit der herkömmlichen Theilung der Funktion zwischen Ausführung und Beschlußfassung. Wir haben schon bei dem Bericht über die erste Lesung hervorgehoben, daß der Erfolg des Gesetzes vorläufig als sehr zweifelhaft betrachtet werden muß. Das Gesetz könnte eine große Wirkung haben, wenn in der katholischen Kirche eine Laienwelt vorhanden wäre, die in Opposition zum Clerus stände und gleichwohl in der Kirche bleiben wollte. Nach einer solchen Laienwelt wird man sich aber vergeblich umsehen. Man ist eben Katholik, man bleibt eben Katholik, weil man das Laienverhältniß in vollem Ernste auf sich nehmen will. Der evangelische Laie betrachtet sich nicht als Laie, sondern als fungirendes Mitglied seiner Kirche, wenn er auch von Luther's allgemeinem Priesterthum nie etwas gehört haben sollte. Nun beruft man sich freilich auf das berühmte: in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf, um auch katholischen Laienorganen, soweit sie das Geldwesen der Kirche zu verwalten haben, ein erfolgreiches Wirken vorauszusagen. Das könnte vielleicht der Fall sein in friedlichen Zeiten. In der heutigen Zeit aber steht einer erfolgreichen Wirksamkeit des Laienelementes nicht nur die herkömmliche Bevormundung und Indifferenz der Laien entgegen, sondern außerdem noch der frisch angefachte kirchliche Fanatismus. Wer mit dem Hineinsprechen der Laien in die kirchliche Vermögensverwaltung Ernst machen will, wird zum schlechten Gläubigen gestempelt werden, nicht nur durch den Clerus, sondern auch durch die fanatisirten Laien.

Wir wollen mit diesen Bemerkungen jedoch nicht sagen, daß das Gesetz als Uebergangsversuch nicht seine Berechtigung habe. So wie die Dinge liegen, wird zunächst die preußische, weiterhin die Gesamtheit der deutschen Staatsregierungen voraussichtlich in die Lage kommen, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens selbst in die Hand zu nehmen. Ob die jetzt geschaffenen Laienorgane sich dabei als eine nützliche Hülfe bewähren werden, steht dahin. Die Art ihrer Bewährung wird jedenfalls von großem Einfluß sein auf die einstige definitive Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland.

Die Verhandlungen über das Gesetz können unserm Bericht nur wenig Stoff geben. Alle solche Gesetze werden, wie es in der Natur der Sache liegt, ausschließlich in das Licht des Culturkampfes gestellt, gegen dessen Effekte die Theilnahme gründlich abgestumpft ist. Wir erwähnen deshalb nur, daß wir dem Abgeordneten Reichensperger unsere Bewunderung zollen müssen, wie er unermüdet mit der Ruhe des gebildeten Mannes die An-

Klagen gegen die katholische Kirche zurückweist, indem er den Antheil am geschichtlichen Recht, der im Streit der Gegensätze stets beiden Seiten zukommt, objectiv ans Licht zieht. Es ist z. B. ganz richtig, daß der Papst bei der Dankfeier für die Bartholomäusnacht nicht die Darstellung des Ereignisses vom hugenottischen Standpunkt vor Augen hatte. Nicht einen heimtückisch angezettelten Meuchelmord in Masse glaubte er zu feiern, sondern eine zurückgeschlagene Verschwörung. Wenn der Parteigeist Verbrechen feierte, hat er sie immer zuvor ihres wahren Charakters entkleidet oder denselben auch zuweilen nicht gekannt. Nur ändert dies Alles sehr wenig an der historischen Gesamtstellung der katholischen Kirche, an den Consequenzen ihrer Lehre gegenüber der wahren Gewissens- und Geistesfreiheit. Die Wahrnehmung ruft ein gewisses schmerzliches Gefühl hervor, daß gebildete Männer, deren Stellung zu irgend einer Glaubensgemeinschaft auf persönlicher Pietät beruht, die ganze historische Sündenschuld einer solchen Gemeinschaft sich ins Gesicht vorwerfen lassen müssen, als wären sie solcher Schuld persönliche Erben und Vertreter. Aber da liegt's. Sie ziehen die Vertretung solcher Schuld in der That auf sich, indem sie die ungeheuerlichen Usurpationen vertheidigen, zu denen sich das Papstthum in unsern Tagen hat hinreißen lassen. So erstaunlich sind diese Usurpationen in der That, daß sie von Vielen noch nicht geglaubt werden, daß Viele geneigt sind, der ultramontanen Beschönigung zu trauen, es sei dies Alles nur façon de parler, pomphafter Ganzleistil u. dgl. So stehen die Dinge leider durchaus nicht. Der Vatikan gefährdet durch ein fanatisches Priesterheer die Einheit im deutschen Volk und macht sich zugleich zum Mittelpunkt aller politischen Rivalitäten, aller Rachegefühle und Verschwörungen gegen das deutsche Reich.

Am 28. April interpellirte Herr Windthorst die Staatsregierung über den Vollzug der Gefängnißstrafe bei politischen Verurtheilten. An die Interpellation knüpfte sich eine Verhandlung, bei der ein ziemlich verworrenes Durcheinander der Gesichtspunkte hervortrat. Wir folgen den einzelnen Aeußerungen der verschiedenen Redner auch hier nicht. Das Wesentliche, worauf es ankommt, hat der Justizminister, Herr Leonhardt, vortrefflich ins Licht gestellt. Es wäre der größte Abweg, eine eigne Strafart für die politischen Verbrechen einzuführen, deren Gebiet überdies nicht rationell abzugrenzen ist. Auch wäre es eine gefährliche und unwahre Voraussetzung, anzunehmen, daß der sogenannte politische Verbrecher sich, bei übrigens ehrenhaftem Charakter, gleichsam nur geirrt habe und danach behandelt werden müsse, während der sogenannte bürgerliche Verbrecher immer eines unehrenhaften Charakters zu zeihen und danach zu behandeln sei. Ganz überzeugend führte der Justizminister aus, das Gesetz müsse verschiedene Strafarten dem Richter zur wahlweisen Anwendung freistellen, und der Richter müsse nach

der Individualität nicht nach einem unsichern generellen Charakter des Verbrechens die eine oder die andere Strafart zur Anwendung bringen; innerhalb der vom Richter gewählten Strafart aber müsse durch die Gefängnißbehörden ausschließlich die Individualität des Thäters, nicht die Individualität der That zum Ausgangspunkt der Behandlung gemacht werden. Der Erlaß genereller Vorschriften über den Strafvollzug wird im preußischen Justizministerium vorbereitet, die Bestimmung aber ist die Sache der Reichsgesetzgebung. — Es dürfte unmöglich sein, über diesen Gegenstand einen sachgemäßen Ausspruch zu thun. So lange die Vorschriften über den Strafvollzug freilich noch ungenügend sind, werden einzelne Unangemessenheiten vorkommen. Der Eifer des Herrn Windthorst gegen solche Unangemessenheiten scheint weniger in der Humanität zu suchen, als in dem Wunsche, seinen Parteigenossen das jetzt so eifrig gesuchte Martyrium der Gefängnißstrafe zu erleichtern. Wollte man aber darum alle Bestrafungen wegen Widerstandes gegen die Kirchengesetze als politische Verbrechen behandeln, und dann wieder alle politischen Verbrechen als quasi ehrenhafte Handlungen, so hieße das, die Sicherheit des Staates doppelt preisgeben. Bei einer solchen Behandlung würde die Scheu vor politischen Verbrechen und vor kirchlichem Märtyrertum gleichmäßig abnehmen und das allzubequeme Heldenthum beider gleichmäßig gesucht werden. Der Staat und Alle, denen am Staat gelegen, haben Grund, sich eine solche Folge mit ihrem Grund zu verbitten.

Am 29. April gelangte ein sehr wichtiges Gesetz zur zweiten Berathung, das Gesetz über die Verwaltungsgerichte, welches von allen Verwaltungsreformgesetzen unseres Erachtens das fruchtbarste, vielleicht das einzige fruchtbare in der Gestalt ist, in welcher diese Gesetze bis jetzt vorliegen. Nach diesem Gesetzentwurf soll die Verwaltungsjustiz oder die Rechtsprechung des öffentlichen Rechts, wie man vielleicht weniger mißverständlich sich ausdrücken sollte, in drei Instanzen erfolgen. Die erste Instanz sind die Kreisausschüsse, deren Zusammensetzung und Funktion durch die Kreisordnung bereits vollständig geregelt sind. Die Kreisausschüsse vereinigen in sich eine richterliche und eine verwaltende Funktion. Bei den Verwaltungsgerichten zweiter Instanz hat der Regierungsvorschlag diese Vereinigung nicht gewollt. Die Staatsregierung hat in ihrem Gesetzentwurf neben den fortbestehenden Bezirksregierungen Bezirksausschüsse als Selbstverwaltungsgorgane und drittens besondere Bezirksverwaltungsgerichte als Verwaltungsgerichte zweiter Instanz in Vorschlag gebracht. Die Commission zur Vorberathung des Regierungsentwurfs ist bei dem letzteren stehen geblieben bis auf die Terminologie. Sie hat nämlich anstatt Bezirksverwaltungsgerichte den Ausdruck „Provinzialverwaltungsgerichte mit örtlich abgegrenzter Kompetenz“ eingeführt, und diese Abgrenzung fakultativ gemacht. Durch diese Terminologie soll das Präjudiz

für das Fortbestehen der Bezirksregierungen beseitigt werden. Viel wichtiger als diese Differenz, unter welcher die wirkliche und wesentliche Frage noch nicht zum Vorschein kommt nach der Verkleinerung der Provinzen, ist eine andere Differenz, welche in den Commissionsvorschlägen gar nicht zum Ausdruck gelangt ist. Nämlich die Verschmelzung des Bezirksausschusses mit dem Verwaltungsgericht zweiter Instanz. Der Abgeordnete v. Kardorff entwickelte vortrefflich die Gründe, welche für eine solche Verschmelzung sprechen. Nicht minder treffend entkräftete er die Einwürfe. In letzterer Beziehung zeigte er, wie unbegründet die Ueberlassung der Bezirksausschussmitglieder durch die gleichzeitige Uebernahme der Verwaltungsgerichtsfunktionen sei. Die Hauptbelästigung der Mitglieder ist die Reise und der Aufenthalt in der Provinzialhauptstadt, nicht aber die dortigen Geschäfte. Uneingeschränkter Beifall verdient der folgende Satz des Redners: „Sie schaffen wirklich in dem gesammten Rechtsbewußtsein der Nation eine unheilvolle Verwirrung, wenn Sie so viel verschiedene Behörden bilden; vergessen Sie nicht, daß die alten Bezirksregierungen in ihrem ganzen Umfange bestehen bleiben, daneben nun die Bezirksausschüsse und die Verwaltungsgerichte. Wie soll ein einfacher Mann — wir sagen statt dessen getrost: wie soll irgend ein Mensch — das verstehen, wenn er heute an das Verwaltungsgericht, morgen an die Regierung, übermorgen an den Bezirksausschuß verwiesen wird?“ Der Redner führte dann noch aus, wie das alte Vorurtheil der unbedingten Scheidung von Justiz und Verwaltung hier zum Nachtheil der neuen Einrichtung sein Wesen treibe, wie man consequenter Weise noch dahin kommen werde, auch dem Kreisausschuß die richterliche Funktion wiederum abzunehmen.

Wie so oft, wenn es sich um die Subsumtion, um die lebendige unmittelbare Anwendung handelt, stellt sich Gneist auf die falsche Seite. Er meinte, der Bezirksausschuß sei ein beweglich gestaltetes Organ und taue deshalb nicht zum Gericht. Daraus wäre der richtige Schluß gewesen, — folglich muß der Ausschuß gestaltet sein wie das Gericht und nicht umgekehrt. Der Graf Winzingerode bemerkte später ganz sachgemäß, daß es nichts sei mit der Unterscheidung zwischen Zweckmäßigkeitsfragen und Rechtsfragen in der Verwaltung. Je mehr die Gesetzgebung fortschreitet, desto mehr wird die Verwaltung zur Anwendung von Gesetzen, destomehr nimmt sie folglich von der Rechtsprechung an, um so unnöthiger wird folglich die Scheidung zwischen Behörden der öffentlichen Rechtsprechung und der öffentlichen Verwaltung. Was in der Verwaltung selbständige, nicht auf Regeln begründete Initiative bleiben muß, das wird man schwerlich in die Kompetenz ausschussartiger Selbstverwaltungsorgane legen wollen. Hier hat die Staatsregierung einerseits und die Provinzialvertretung andererseits einzugreifen. Dagegen war die von anderer Seite gemachte Bemerkung ganz unzutreffend, das Mißtrauen

gegen die Regierungen als Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts schreibe sich von der Vermischung der Verwaltung und Verwaltungsrechtssprechung. Das Mißtrauen, soweit es wirklich vorhanden, schreibt sich lediglich von dem Mangel des öffentlichen und contradictorischen, also des wirklich richterlichen Verfahrens. Der Antrag des Abgeordneten v. Kardorff, der ganz mit unserm früher hier niedergelegten Gedanken übereinstimmt, hat leider die Annahme des Hauses nicht gefunden.

Die übrigen Einzelheiten des Gesetzes geben keinen Anlaß zum Eingehen. Eine wichtige Frage tauchte nur am Schluß noch auf. Es besteht in Preußen ein eigener Kompetenzconflictshof bei Conflicten zwischen den Gerichtshöfen des Privatrechts und den Verwaltungsbehörden. Durch die einzuführenden Verwaltungsgerichte bekommen wir nun Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt vor, daß bei Conflicten der Verwaltungsbehörden mit den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts die dritte Instanz der letzteren, nämlich das Oberverwaltungsgericht entscheiden soll. Dagegen soll der Kompetenzconflictshof bestehen bleiben für die Conflictte der Verwaltung mit den Gerichtshöfen des Privatrechts. Anders ist die Sache vorläufig nicht zu machen, so lange nicht das Reichsgesetz über die Organisation der Gerichte ergangen ist. Wenn dieses Reichsgesetz und mit ihm ein oberstes Reichsgericht ins Leben getreten sein wird, dann wird man dem höchsten Reichsgericht die Entscheidung über die Kompetenzconflicte übertragen können zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Der Einzelstaat thut am besten, so lange das Reichsgericht nicht vorhanden, die Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht durch ein besonderes Gericht ziehen zu lassen. Die Commission hatte dieses System ihrerseits durch ein künstliches System des Zusammenwirkens der beteiligten Organe der privaten und der öffentlichen Rechtssphäre von Fall zu Fall zu ersetzen gesucht. Zum Glück fand dieser unpraktische Vorschlag nicht die Annahme des Hauses, statt seiner ward vielmehr die Regierungsvorlage mit großer Majorität wieder hergestellt. C—r.

### Literatur.

Poetische Abende. Von Rudolph Genée. Leipzig, Verlag von Veit u. Comp. — Dies Buch erschien verflossnen Winter um die Weihnachtszeit und war wohl beiläufig auch für den Weihnachtstisch bestimmt. Da jedoch der Name Genée dafür zu bürgen schien, daß wir es hier mit mehr als einem obligaten „Festgeschenk“ zu thun hätten, so glaubten wir, es uns zu sorgfältiger Durchsicht für gelegene Zeit aufsparen zu müssen, in der festen